

RS OGH 1990/5/17 7Ob572/90, 3Ob301/00m, 3Ob187/04b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1990

Norm

KO §10

KO §12

Rechtssatz

Nicht § 12 KO unterliegende Exekutionen, die zur Zeit der Konkursöffnung bereits zum Erwerb eines Absonderungsrechtes geführt haben, laufen unberührt weiter und werden durch die Konkursöffnung nicht unterbrochen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 572/90

Entscheidungstext OGH 17.05.1990 7 Ob 572/90

- 3 Ob 301/00m

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 301/00m

Auch; Beisatz: Die betreibende Partei kann ein bereits eingeleitetes Exekutionsverfahren fortsetzen, was sich auch auf Verwertungsmaßnahmen bezieht. (T1) Beisatz: Die betreibende Partei, die durch einen solchen konkursfesten Pfändungsakt das exekutive Recht erwarb, sich aus den Erträgnissen des von der verpflichteten Partei betriebenen Unternehmens abgesondert zu befriedigen, schließt, soweit ihre vollstreckbare Forderung reicht, die Konkursgläubiger gemäß § 48 Abs 1 KO von der Zahlung aus der betreffenden Sondermasse aus. (T2)

- 3 Ob 187/04b

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 187/04b

Bei wie T1; Bei wie T2 nur: Die betreibende Partei, die durch einen solchen konkursfesten Pfändungsakt das exekutive Recht erwarb, sich abgesondert zu befriedigen, schließt, soweit ihre vollstreckbare Forderung reicht, die Konkursgläubiger gemäß § 48 Abs 1 KO von der Zahlung aus der betreffenden Sondermasse aus. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0064121

Dokumentnummer

JJR_19900517_OGH0002_0070OB00572_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at